

RS UVS Vorarlberg 2007/03/16 301-002/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2007

Rechtssatz

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 4 Grundverkehrsgesetz Vorarlberg ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, lediglich die Bewirtschaftung "landwirtschaftlicher" Grundstücke maßgebend. Ein Einkommen aus Holznutzung kann daher bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at